



Steuererklärung: Fristen
Regelung ab der Steuerperiode 2017

StG 127

DBG 124

STEUERERKLÄRUNG FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Diese Praxisfestlegung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Steuererklärungen zentral in Chur eingereicht werden müssen. Dies hat zur Folge, dass auch die Fristverlängerungsgesuche zentral in Chur durch das Steuerkommissariat behandelt werden.

Fristerstreckungsgesuche sind wie folgt einzureichen:

- ONLINE: www.stv.gr.ch
- per E-Mail: fristgesuche@stv.gr.ch
- oder schriftlich an folgende Adresse:

Kantonale Steuerverwaltung GR
Verarbeitungszentrum 2/KO
Steinbruchstrasse 18
7001 Chur

Die nachfolgende Regelung gilt für alle Steuerpflichtigen sowie für die Steuervertreter von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Personen.

1. GRUNDZÜGE DER REGELUNG

Die administrativen Abläufe werden vereinfacht, indem eine sehr lange Fristerstreckung gewährt wird, die nur noch in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann. Gesuche innerhalb der vorgesehenen Fristen werden stillschweigend genehmigt. Eine Antwort ist nur für Gesuche vorgesehen, die nicht genehmigt werden können.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Die grosszügige Gewährung von Fristen bedingt die Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen, um die Veranlagungshandlungen nicht zu behindern.

Private

- Fristerstreckungsgesuche können Online, per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden.
- Die Fristerstreckungsgesuche müssen nebst der betreffenden Steuerperiode folgende Angaben enthalten: vollständige Register-Nummer (inkl. aktuelle [!] Gemeindefestlegungsnummer), Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzgemeinde und je nach Fristgesuch auch zwingend eine Begründung (siehe nachstehende die Auflistung in der detaillierten Tabellenform).
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. In begründeten Einzelfällen (Seite 3, Fussnote 5) kann ausnahmsweise eine weitere Frist beantragt werden.

Professionelle Steuervertreter

- Vollständig ausgefüllte Steuererklärungen sind zwingend laufend einzureichen.
- Die Fristerstreckungsgesuche müssen nebst der betreffenden Steuerperiode folgende Angaben enthalten: vollständige Register-Nummer (inkl. aktuelle [!] Gemeinde-Nummer), Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzgemeinde und je nach Fristgesuch auch zwingend eine Begründung (siehe nachstehende Auflistung in der detaillierten Tabellenform).
- Die Fristen müssen entweder einzeln online auf der Homepage eingegeben werden oder als importierbares XML-File, welches auch mehrere Gesuche enthalten kann, geliefert werden. Die kostenpflichtigen Mandantenversionen von SofTax GR werden künftig über eine einfach zu bedienende Funktionalität zur Erstellung und Übermittlung der betreffenden XML-Files verfügen. Für SofTax GR 2017 NP wird die Steuerverwaltung im Februar 2018 ein entsprechendes Update bereitstellen. Die Hersteller der Deklarationsanwendungen "TAX SOFTware" und "Dr. Tax" haben gegenüber der Steuerverwaltung ebenfalls die Absicht bekundet, ihre Produkte Anfangs 2018 mit analogen Funktionalitäten zu versehen.
- Eine Sammelliste ist nur noch in Form eines importierbaren XML-Files, wie oben beschrieben, zulässig. Wenn ein solches XML-File nicht zur Verfügung steht, müssen die Gesuche einzeln online erfasst werden.
- Gesuche, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden unbearbeitet an den Gesuchsteller zurückgesandt.
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar.

3. EINREICHUNGSTERMIN 31. MÄRZ

Steuererklärungen für **Unselbständigerwerbende, Rentner, Nichterwerbstätige, unverteilte Erbschaften, Schüler und Studenten** sind bis 31. März einzureichen. Für Steuererklärungen, die bis Ende Mai nicht eingereicht werden können, ist bis zum 20. Mai eine Fristerstreckung **bis max. Ende September** zu beantragen. Diese sehr lange Frist ist nur in vereinzelt und begründeten Ausnahmefällen erstreckbar. Eine allenfalls erforderliche **zweite Fristverlängerung** muss **vor dem 20. September begründet** beantragt werden.

In Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

Offizieller Einreichungstermin	31. März
Einreichungstermin für Fristerstreckungsgesuche ¹ bis 30.9. ²	20. Mai
Toleranz-Frist ohne Fristerstreckung ³	31. Mai
Erster Mahnlauf für die aktuelle Steuerperiode	im Juni ⁴
Einreichungstermin für Gesuche für 2. Verlängerung ⁵ bis 30.11.	20. September
Einreichungstermin Steuererklärung mit erster Fristerstreckung	30. September (letzte Frist: "Normalfälle")
Einreichungstermin Steuererklärung mit zweiter Fristerstreckung	30. November ⁶ (letzte Frist: "Spez. Fälle")

4. EINREICHUNGSTERMIN 30. SEPTEMBER

4.1 Selbständigerwerbende

Steuererklärungen für Selbständigerwerbende, Landwirte und Beteiligte an Personengesellschaften (inkl. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sind per 30. September einzureichen. Für Steuererklärungen, die nicht bis Ende Januar des Folgejahres eingereicht werden können, ist bis spätestens am 20. Januar ein Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Die Fristerstreckung wird neu **längstens bis am 31. Mai** des der Veranlagungsperiode folgenden Jahres gewährt. Eine weitergehende Fristerstreckung ist nicht möglich, da dies das System der Gegenwartsbemessung beeinträchtigen würde.

In Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

¹ Die Gesuche sind online (www.stv.gr.ch), als importierbares XML-File, per E-Mail (fristgesuche@stv.gr.ch) oder für „Private“ schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu senden.

² Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis max. am 30.9.

³ Steuerpflichtige Personen, die bis **20. Mai** kein Fristerstreckungsgesuch eingereicht haben, erhalten im Juni eine Mahnung.

⁴ Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel am 10. des nächsten Monats. Es können Mehrfachbussen erlassen werden.

⁵ Über den 30.9. hinaus werden insbesondere nur noch in den folgenden **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt: Wesentliche Beteiligung an einer AG oder GmbH sowie Teil- bzw. Inhaber einer Personenunternehmung. Ohne Begründung wird die Frist nicht gewährt.

⁶ Es werden **keine weiteren Fristen** bewilligt. Der Mahnlauf erfolgt um den 10. Dezember und die Bussverfügungen werden um den 10. Januar des folgenden Jahres zugestellt. Somit entsteht hier eine letzte stillschweigende Frist bis Ende Jahr. Die Pflichtigen nehmen dabei eine Mahnung in Kauf.

Offizieller Einreichungstermin (StE für das Jahr n)	30. September n+1
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche ⁷ bis 31.5.	20. Januar n+2
Toleranz-Frist ohne Fristerstreckung	31. Januar n+2
1. Mahnung erfolgt	im Februar ⁸ n+2
Letzter Einreichungstermin Steuererklärung ⁹	31. Mai n+2

4.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Hinsichtlich der Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden ist zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland. In beiden Fällen ist der 30. September offizieller Einreichungstermin.

Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Fristerstreckung gewährt werden, wenn am Hauptsteuerdomizil ein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland müssen die Steuererklärung per Ende September einreichen. Eine notwendige Fristverlängerung muss vor dem 20. September begründet beantragt werden.

In Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

⁷ Die Gesuche sind online (www.stv.gr.ch), als importierbares XML-File, per E-Mail (fristgesuche@stv.gr.ch) oder für „Private“ schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu adressieren.

⁸ Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel um den 10. des nächsten Monats. Es können Mehrfachbussen erlassen werden.

⁹ Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis 31. Mai.

Zeitlicher Ablauf	Wohnsitz Schweiz	Wohnsitz Ausland
Offizieller Einreichungstermin	30. Sept.	30. Sept.
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche ¹⁰	20. Sept. ¹¹	20. Sept. ¹²
Mahnung erfolgt	im Okt.	im Okt.
Letzter Einreichungstermin Steuererklärung	analog Frist Wohnsitzkanton – letzte Frist 31. Mai des auf die Veranlagungsperiode folgenden Jahres	30. November (letzte Frist)

¹⁰ Die Gesuche sind online (www.stv.gr.ch), als importierbares XML-File, per E-Mail (fristgesuche@stv.gr.ch) oder für „Private“ schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu adressieren.

¹¹ Es werden nur Fristgesuche analog dem Wohnsitzkanton bewilligt.

¹² Es werden nur in **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt.